



IVD Bundesverband · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Herrn Bundespräsident
Joachim Gauck
Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin

30.03.2015

Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz) – Verfassungsrechtliche Bedenken am sog. Bestellerprinzip

Hoch verehrter Herr Bundespräsident,

am vergangenen Freitag hat der Bundesrat das Mietrechtsnovellierungsgesetz (BR-Drs. 79/15) in seiner 932. Sitzung gebilligt. Im Namen der rund 6.000 Mitglieder des Immobilienverbandes Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e. V. bitten wir Sie, das Gesetz nicht auszufertigen.

Das Mietrechtsnovellierungsgesetz würde tausende Wohnungsvermittler in ihren Grundrechten verletzen, da ihnen mit dem Gesetz generell verboten werden soll, von Wohnungssuchenden eine Vergütung für die Vermittlung einer Mietwohnung zu verlangen. Nimmt der Wohnungsvermittler ein Entgelt an, handelt er nach der Neuordnung ordnungswidrig, was mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,- € geahndet werden kann. Das vorliegende Gesetz steht nach unserer Auffassung nicht nur im Widerspruch zum Grundgesetz, sondern auch zum Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD. Hierin wurde ein Bestellerprinzip vereinbart, nach dem auch der Mieter Auftraggeber des Maklers sein kann. Das beschlossene Gesetz sieht dies aber in einer Weise vor, wie sie in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Hierauf hat der IVD während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen, wie sich exemplarisch aus der beigefügten Stellungnahme ergibt. Auch der Bundesrat hat die praktischen Mängel erkannt und in seiner Stellungnahme zum Mietrechtsnovellierungsgesetz die Bundesregierung aufgefordert, das Gesetz entsprechend nachzubessern (BR-Drs. 447/14, Seite 6).

Mit dem Gesetz ist es auch Wohnungssuchenden untersagt, eine Provision an den Wohnungsvermittler zu zahlen, so dass auch diese Gruppe durch das gesetzlich festgelegte Vertragsabschlussverbot beeinträchtigt ist. Zudem ist mit dem Gesetz eine Einschränkung des Zugangs zu Wohnungsangeboten zu rechnen. Dies ist nicht im Interesse der Wohnungssuchenden.

**Immobilienverband
Deutschland IVD
Bundesverband der
Immobilienberater,
Makler, Verwalter und
Sachverständigen e.V.**

Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon (0 30) 27 57 26-0
Fax (0 30) 27 57 26-49
info@ivd.net
www.ivd.net

Vereinsregister:
Nr. VR 26525B
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Präsident:
Jens-Ulrich Kießling

Stellv. Präsident/
Vizepräsident:
Jürgen Michael Schick

Vizepräsidenten:
Rudolf Koch
Margot Schlubeck
Hugo Sprenger

Bundesgeschäftsführerin:
Sun Jensch

Mitglied der



Der Staatsrechtler Prof. Dr. Friedhelm Hufen hat in einem Gutachten, welches diesem Schreiben beigelegt ist, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes umfassend geprüft. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das sog. Bestellerprinzip in der vorliegenden Fassung mit zahlreichen verfassungsrechtlichen Mängeln behaftet ist. Er appelliert an die zuständigen Bundesorgane, den verfassungsrechtlichen Bedenken nachzugehen. Dies ist leider nicht erfolgt. Wir bitten Sie daher darum, von Ihrem Prüfungsrecht Gebrauch zu machen und das Gesetz zunächst nicht auszufertigen.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung



Jens-Ulrich Kießling
Präsident IVD Bundesverband